nur in dieser Form zur Verfügung. Hier kann aufgrund des Entwicklungsstandes der Kriminalistik und der anderen forensischen Wissenschaften davon ausgegangen werden, daß die Abbildungen das Original wirklichkeitsgetreu wiedergeben.

Es muß jedoch beachtet werden, daß die oberflächliche Arbeitsweise eines einzelnen Kriminalisten Verzerrungen mit sich bringen kann, die den Informations- und Beweiswert erheblich beeinträchtigen können. Das ist z.B. bei Fotografien von dem durch die Straftat veränderten Tatort der Fall, der ja in der Regel nur auf diese Weise der Erkenntnis des Gerichts zugänglich ist.

Daraus resultiert die hohe Verantwortung der Kriminalisten bei der Sicherung der Beweismittel. Weiterhin ergibt sich daraus für das Gericht, bei der Beweiswürdigung zu berücksichtigen, daß im Prozeß der Abbildung Fehler entstanden sein können und sich bei berechtigten Einwänden gegen solche Beweismittel nötigenfalls durch Gutachten oder Vernehmung des Kriminalisten Gewißheit über den Beweiswert des konkreten Beweismittels zu verschaffen.

Diese Gruppe von Beweismitteln liegt bereits an der Grenze zu den Beweismitteln, die mittelbar durch das Handeln des Täters entstanden sind. Es besteht kein direkter Kausalzusammenhang zwischen dem Handeln des Täters und dem Beweismittel, das dem Gericht vorliegt. Das Beweismittel ist hier in seiner endgültigen Form durch das Handeln einer weiteren Person entstanden. Daraus können sich eventuelle Verzerrungen ergeben.

Für die Gruppe der materiellen Beweismittel, die mittelbar durch das Handeln des Täters entstanden sind, ist jedoch typisch, daß sie im Ergebnis des Wirkens einer Kausalkette entstanden sind, die das Handeln des Täters in Gang gesetzt hat. So können als mittelbare Wirkungen des Handelns des Täters, und damit als mittelbare Beweismittel bei einer Brandstiftung z. B. Abbildungen von verletzten oder getöteten Personen als materielle Beweismittel vorgelegt werden.

Sollen diese als Beweismittel für die Folgen (für den Schaden) einer strafbaren Handlung dienen, so ist bei ihrer Würdigung nur das zur vorangegangenen Gruppe Gesagte zu beachten, weil sie über den Schaden unmittelbar Auskunft geben. Sollen damit jedoch Erkenntnisse über die Art und Weise der Begehung der Straftat bewiesen werden, so ist unbedingt zu berücksichtigen, daß durch die vielen vermittelnden Glieder so viele Modifikationen des Ergebnisses der Handlung möglich sind wie Zwischenglieder aufgetreten sind, so daß Schlüsse auf die Handlung selbst bestenfalls mit Hilfe eines Sachverständigengutachtens begründet werden können.

In der Praxis der Beweisführung wird es nie möglich sein, den Beweis zu allen Elementen des Gegenstandes der Beweisführung nur mit materiellen Beweismitteln zu führen. Das liegt daran, daß die materiellen Beweismittel meist nur geringe Ausschnitte des Gegenstandes der Beweisführung widerspiegeln, und daß gerade die Beweismittel, die zur Beurteilung der Persönlichkeit des Beschuldigten bzw. Angeklagten herangezogen werden können, in der Regel nicht materieller Art sind. Dazu kommt der bereits genannte Umstand, daß eine Reihe materieller Beweismittel ihre volle Beweiskraft erst mit Hilfe eines Sachverständigengutachtens erlangt. Deshalb bedarf es in der Beweisführung immer auch in bestimmtem Umfange ideeller Beweismittel.

Ideelle Beweismittel sind solche, die durch das Handeln eines Täters unmittelbar oder mittelbar als ideelle Widerspiegelung der Handlung entstanden sind, und die den Organen der sozialistischen Strafrechtspflege in Form von Aussagen